

B e r i c h t

ü b e r

das Schuljahr von Ostern 1844 bis Ostern 1845.

Beim Rückblick auf das wiederum vollendete Schuljahr, welches das 24te seit der Errichtung dieses Gymnasii ist, halte ich es für eine meiner vornehmsten Verpflichtungen, vor den geehrten und wohlwollenden Lesern dieser Blätter den unermüdeten und einsichtsvollen Eifer zu rühmen, mit welchem die hohen und höchsten Staatsbehörden in dem verfloßnen Zeitabschnitt bemüht gewesen sind, den Bedürfnissen dieser Schulanstalt möglichst genügende Abhülfe zu gewähren. Was Seine Excellenz der Herr Staats-Minister Eichhorn am 17. Aug. des vor. Jahres dem zur Aufwartung befohlnen Director und Lehrer-Collegio in erfreuliche Aussicht stellte, ist erfolgt. Seit dem 1. Jan. dieses Jahres ist dem Gymnasio aus dem Marien-Stift zu Stettin ein neuer Zuschuß von 300 Thalern jährlich überwiesen worden. Und unterm 1. März d. J. hat Seine Majestät der König allergnädigst befohlen, daß der zeitherige Collaborator Kapsilber mit einer jährlichen Pension von 300 Thalern aus den Fonds dieser Schulanstalt in Ruhestand versetzt werde. Wir haben dieß um so mehr mit dem wärmsten und innigsten Danke anzuerkennen, als dadurch zugleich dem nur in beschränkten Stellvertretungs-Verhältnissen fungirenden Dr. Hüser eine feste und ausreichende Stellung gesichert wird, der um das Gedeihen der Anstalt sehr verdiente Oberlehrer Dr. Hennicke eine angemessenere Besoldung erhält und auch dem Prof. Dr. Bensemann die ersehnte Gehaltserhöhung wenigstens einigermaßen zu Theil wird. Der Lectionsplan, oder die Ausführung der im vorigen Programm bekannt gemachten Lehrverfassung, wird in Folge dieser Veränderungen eine neue Gestaltung gewinnen, was aber bis zur definitiven Regulirung dieser neuen Verhältnisse für die nächsten Wochen noch ausgesetzt bleibt, und mithin erst in der künftigen Schulschrift veröffentlicht werden kann.

Den schmerzlichsten Verlust erlitt auch das Gymnasium im vergangenen Jahre durch den unerwarteten und frühzeitigen Tod des Regierungs- und Schul-Rathes Kawerau, welcher nicht bloß als Mitglied des Scholarchats, sondern auch als königlicher Commissarius bei der Abiturienten-Prüfungs-Commission ihm nahe angehörte. Die wahrhaft christliche Biederkeit seines Charakters, die mit echter Humanität vereinigte Pflichttreue in allem seinem Handeln sicherten seinem Einflusse auf die Angelegenheiten des Gymnasiums überall einen sehr erfreulichen und segensreichen Erfolg, darum wird sein Name von uns stets mit der dankbarsten Erinnerung genannt werden.

Die Schülerzahl des Gymnasii betrug im Sommer 215, im Winter 207, nämlich in I. 36. II. 24. in III. 50. in IV. 34. in V. 40. in VI. 23.

Zu Ostern 1844 hatten folgende neun Primaner die Prüfung vor der verordneten Commission bestanden und das Zeugniß der Reife erhalten:

- 1) Otto v. Zschock, Sohn des Geh. Just. Rath v. Zschock zu Cöslin, Evangelischer Confession, 16½ Jahr alt, Schulzeit hier im Ganzen 6 Jahre, in Prima 1½ Jahre, Baufach zu Berlin.
- 2) Rudolph Bauck, Sohn des Justiz-Rath Bauck zu Cöslin, Evangelischer Confession, 19 Jahr, Schulzeit hier im Ganzen 8½ Jahr, in Prima 2 Jahr, Mathematik und Chemie zu Berlin.
- 3) Heinrich Mulert, Sohn des Apothekers Mulert zu Kummelsburg, Evangelischer Confession, 19½ Jahr, Schulzeit hier im Ganzen 1 Jahr, in Prima 1 Jahr, Medicin zu Halle.

- 4) Carl Hildebrand, Sohn des Justiz-Rath Hildebrand zu Cöslin, Evangelischer Confession, 19 Jahr, Schulzeit hier im Ganzen 8 Jahre, in Prima 2 Jahr, Medicin zu Berlin.
 - 5) August Schmidt, Sohn des Gutsbesitzer Schmidt zu Sandkow bei Stolpe, Evang. Confession, 21 J., Schulzeit hier im Ganzen $4\frac{1}{2}$ J., in Prima 2 J., Medicin zu Greifswald.
 - 6) Hermann Gofner, Sohn des Zimmermann Gofner zu Cöslin, Evang. Confession, 23 J., Schulzeit im Ganzen $\frac{3}{4}$ J., in Prima $\frac{3}{4}$ J., Theologie zu Berlin.
 - 7) Hermann Barg, Sohn des Kaufmann Barg zu Danzig, Ev. Conf., 20 J., Schulzeit hier im Ganzen $\frac{3}{4}$ J., in Prima $\frac{3}{4}$ J., Cameralia in Göttingen.
 - 8) Ditto Dietrich, Sohn des Rentanten Dietrich in Colberg, Ev. Conf., 21 J., Schulzeit hier im Ganzen $5\frac{1}{2}$ Jahr, mit einer Unterbrechung von $\frac{3}{4}$ J., in Prima 2 J., Jura und Cameralia in Berlin.
 - 9) Wilhelm Pitsch, Sohn des Reg. und Medicinalrath Pitsch zu Cöslin, 22 Jahr, Ev. Conf., hier im Ganzen 10 Jahre, in Prima $2\frac{1}{2}$ Jahr, Medicin zu Berlin.
- Vor Ostern 1845 wurden von derselben Commission unter stellvertretender Leitung des Regierungs- und Consistorial-Raths Noth folgende dreizehn für reif erklärt:
- 1) Wilhelm Johannes Kleefeld, aus Schlawe, Sohn des dort verstorbenen Apothekers Kleefeld; 20 Jahr alt, $7\frac{1}{2}$ Jahr auf dem Gymnasium, davon 2 Jahre in Prima. Er geht nach Bonn, um dort Medicin zu studiren.
 - 2) Gustav Adolph Leupold, aus Cöslin, Sohn des DLG-Registrators Leupold hier selbst; 17 Jahr alt, 8 J. auf dem Gymnasium, davon 2 J. in Prima, geht nach Berlin, um Jura u. Cameralia zu studiren.
 - 3) Gustav Robert Julius von Zikewitz, aus Hersfeld in Hessen, Sohn des zu Stolp verstorbenen Etappen-Kommandanten von Zikewitz, 20 Jahre alt, 4 Jahre auf dem Gymnasium, davon $1\frac{1}{2}$ Jahr in Prima, geht nach Berlin, um dort Mathematik zu studiren.
 - 4) Ernst Wilhelm Noth, aus Lübben, Sohn des Regier. und Consistorial-Raths Noth hier selbst; $19\frac{1}{2}$ Jahr alt, $6\frac{3}{4}$ Jahre auf dem Gymnasium, davon 2 Jahre in der ersten Klasse, geht nach Berlin, um dort Jura und Cameralia zu studiren.
 - 5) August Friedrich Julius Wilhelm Plager, aus Cöslin, Sohn des Kaufmanns und Rathsherrn Plager hier selbst, 23 Jahre alt, 9 Jahre auf dem Gymnasium, davon 2 Jahre in Prima, geht nach Berlin, um dort Theologie zu studiren.
 - 6) Edmund Bernhard Julius Thimm, aus Bütow, Sohn des dort verstorbenen Cantor Thimm, $19\frac{1}{2}$ Jahr alt, $5\frac{1}{2}$ Jahr auf dem Gymnasium, davon 2 Jahre in der ersten Klasse, geht nach Greifswald, um Theologie zu studiren.
 - 7) Wilhelm Mielcke aus Wandhagen bei Rügenwalde, Sohn des dortigen Tischlers Mielcke, 22 Jahre alt, 4 Jahre auf dem Gymnasium, davon 2 Jahre in der ersten Klasse, geht nach Berlin, um dort Theologie zu studiren.
 - 8) Carl Friedrich Richard Berg, aus Friedland in Preußen, Sohn des Predigers Berg zu Puzig, $19\frac{1}{2}$ Jahr alt, $2\frac{1}{4}$ Jahr auf dem Gymnasium, davon 2 Jahre in Prima, geht nach Greifswald, um dort Medicin zu studiren.
 - 9) Theodor Friedrich Wilhelm Cron, aus Dramburg, Sohn des Kreisphysikus Dr. Cron zu Schlawe, 22 Jahr alt, 4 Jahre auf dem Gymnasium, davon $2\frac{1}{2}$ Jahr in Prima, geht nach Greifswald, um dort Medicin zu studiren.
 - 10) Johannes Friedrich Heinrich Menzel, aus Lauenburg, Sohn des DLG-Bureau-Vorstehers Menzel hier selbst, $20\frac{1}{2}$ Jahr alt, $8\frac{1}{2}$ Jahre auf dem Gymnasium, davon $2\frac{1}{2}$ Jahr in Prima, geht nach Greifswald, um dort Theologie zu studiren.

- 11) Wilhelm Ferdinand Eugen Zierold, aus Klein-Zernow, Sohn des Gutbesizers Zierold, 21 $\frac{1}{4}$ Jahr alt, 6 Jahre auf dem Gymnasium, davon 2 Jahre in Prima, geht nach Bonn, um dort Jura und Cameralia zu studiren.
- 12) Karl Hermann Naag, aus Cöselin, Sohn des Oberpredigers Naag hieselbst, 18 Jahre alt, 9 Jahre auf dem Gymnasium, davon 2 Jahre in Prima, geht nach Berlin, um dort Jura und Cameralia zu studiren.
- 13) August Immanuel Benjamin Beutner, aus Groß-Mölln bei Cöselin, Sohn des dortigen Predigers Beutner, 20 $\frac{1}{2}$ Jahr alt, 7 $\frac{1}{2}$ Jahr auf dem Gymnasium, davon 2 Jahre in Prima, geht nach Halle, um dort Theologie zu studiren.

Beide Male war der Unterzeichnete vorschriftsmäßig bemüht, die Schulfeierlichkeit der öffentlichen Entlassung dieser Jünglinge so zweckmäßig einzurichten, daß sie auf die abgehenden so wie auf die zurückbleibenden Schüler die erwünschte Wirkung machte. Mit aufrichtigster Dankbarkeit rühmt er aber öffentlich, wie nur allein die erhebende Anwesenheit der hohen Behörden und eines zahlreich versammelten Publikums aus den höhern Ständen seinen Worten die Weihe und Kraft verleihen konnte, daß sie in die Herzen der scheidenden Jünglinge eindringen zum unvergessbaren Gedächtniß.

Aus der größern Anzahl der an das Gymnasium ergangenen Verfügungen des Hochwürdigen Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums zu Stettin erwähne ich hier als von allgemeinem Interesse nur folgende:

1. 1844. 28. Mai. Mittheilung eines Ministerial-Rescripts, wodurch die bestimmte Richtung vorgezeichnet wird, welche den einzuführenden Turnanstalten oder Leibesübungen gegeben werden soll. Zur Beseitigung mancher Vorurtheile halte ich es für zweckmäßig, hier den größern Theil dieses Rescripts den Eltern und Angehörigen unsrer Schüler bekannt zu machen:

1. „Um, der landesväterlichen Absicht Sr. Majestät des Königs gemäß, durch eine harmonische Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte dem Vaterlande tüchtige Söhne zu erziehen und alles möglichst entfernt zu halten, was nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen, physische oder moralische Nachtheile bei der Behandlung des Turnwesens zur Folge haben könnte, ist die Gymnastik überall auf den einfachen Zweck zu beschränken, daß der menschliche Körper mit seinen Kräften durch eine angemessene, den verschiedenen Lebensaltern, Ständen und Lebenszwecken der Jugend entsprechende Reihenfolge von wohlberechneten Uebungen ausgebildet und befähigt werde, in jeglicher Beziehung des sittlichen Lebens der Diener und Träger des ihm einwohnenden Geistes zu sein.
2. Aus diesem, nicht nur auf die Entwicklung und Stärkung der körperlichen Kräfte, sondern auch auf Anstand, Ausdruck und gefällige Form der Bewegungen gerichteten und mit der Wehrpflichtigkeit jedes preussischen Unterthans innig verbundenen Zwecke der Gymnastik folgt, daß, da die Ausbildung des Geistes und des zum Dienste desselben bestimmten Leibes, nach den eigenthümlichen Anlagen jedes einzelnen Menschen, die Aufgabe jeglicher Erziehung ist, die Gymnastik sich, wie der Körper dem Geiste, so auch dem die Ausbildung der geistigen Kräfte des Menschen bezweckenden Unterrichte überall unterordnen und sich den Verfügungen, durch welche dieser geleitet wird, unbedingt unterwerfen muß. Die Gymnastik, wenn sie in diesem natürlichen und richtigen Verhältniß zu der geistigen Ausbildung und den dieselbe beabsichtigenden Mitteln erhalten wird, bildet in dem System des öffentlichen Unterrichts ein eben so nothwendiges als nützlichcs Glied. Sie darf jetzt in demselben um so weniger fehlen, je mehr besonders in den höhern Ständen der bürgerlichen Gesellschaft die Forderungen, welche

an die geistige Ausbildung gegenwärtig gemacht werden und nach dem Entwicklungsgange und dem jetzigen Standpunkte der Bildung gemacht werden müssen, im Vergleich mit früheren Zeiten gesteigert worden, je größere Anstrengungen der geistigen Kräfte zur Erfüllung dieser Forderungen unvermeidlich sind, und je dringender es daher ist, durch die Aufnahme der Gymnastik in den Kreis der öffentlichen Unterrichtsgegenstände ein Gleichgewicht aufzustellen, welches die körperliche Gesundheit erhalten und befördern und diese vor jeglicher bei der erhöhten geistigen Anstrengung möglichen Gefährdung schützen und schirmen könne.

3. Da es der Jugend des platten Landes nicht an Gelegenheit zur Uebung der körperlichen Kräfte fehlt und daher dort die Einführung der Gymnastik weniger nöthig scheint, so ist diese Maßregel, um mit ihrer Ausführung, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, allmählig voranzuschreiten, für jetzt nur auf die Jugend in den Städten zu beschränken, und soll vorläufig mit jedem Gymnasium, jeder höhern Stadtschule und jedem Schullehrer-Seminar eine Turnanstalt verbunden werden, welche nicht als etwas für sich Bestehendes, sondern vielmehr als eine die Schule und ihr Geschäft ergänzende und fördernde Einrichtung zu betrachten und zu behandeln, und folglich mit der Schule, zu welcher sie gehört, in eine vollkommene Uebereinstimmung zu bringen und in solcher sorgfältig zu erhalten ist.
4. Ueberall und hauptsächlich in den größeren Städten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jedes Gymnasium und höhere Bürgerschule auch eine besondere, nur für die Jugend der betreffenden Schule bestimmte Turnanstalt, und somit jede der eben gedachten Unterrichtsanstalten ihr gedecktes und geschlossenes Turnhaus für die Uebungen im Winter und bei sonst ungünstiger Witterung, und ihren eigenen Turnplatz im Freien erhalte. In Städten, wo solches wegen örtlicher Verhältnisse, wegen unzureichender Mittel oder wegen anderer erheblichen Ursachen nicht wohl ausführbar ist, kann indessen auch eine und dieselbe Turnanstalt zugleich für ein Gymnasium und eine höhere Bürgerschule, und nöthigenfalls selbst für mehrere Schulen in der Art zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmt und eingerichtet werden. Die näheren, zur sichern Erreichung des im Obigen angedeuteten Zweckes der Gymnastik dienlichen Bedingungen, unter welchen eine solche gemeinschaftliche Benutzung einer gymnastischen Anstalt von Seiten zweier und selbst mehrerer Schulen zulässig ist, werden in jedem einzelnen Falle näher festgestellt werden.
5. Die bisherige Erfahrung hat ergeben, daß die Gymnastik mit gutem Erfolge und mit erfreulicher Theilnahme auch von Seiten der bereits erwachsenen Schüler besonders in den Anstalten betrieben wird, wo der gymnastische Unterricht einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer eines Gymnasiums oder einer höhern Bürgerschule, der zugleich als ordentlicher Klassenlehrer fortwährend Gelegenheit hat, die Schüler näher kennen zu lernen und auf sie in allen wesentlichen Beziehungen einzuwirken, anvertraut worden. Auf Grund dieser Erfahrung und zur Vermeidung der durch die Turnanstalten erwachsenden Kosten ist die Annahme von Lehrern, welche bloß zur Ertheilung des gymnastischen Unterrichts befähigt und nur mittelst desselben ihren Lebensunterhalt zu gewinnen genöthigt sind, möglichst zu vermeiden; vielmehr ist die unmittelbare Leitung der gymnastischen Uebungen in der Regel einem ordentlichen Lehrer, und zwar der oberen Klassen der betreffenden gelehrten oder höheren Bürgerschule zu übertragen. Zu dem Ende ist von jetzt an bei der Wiederbesetzung erledigter Lehrstellen an Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien auch die Rücksicht zu nehmen, daß für jede dieser Anstalten einige ordentliche Lehrer gewonnen werden, welche, außer den übrigen erforderlichen Eigenschaften, auch in den Leibesübungen sich die nöthige Durchbildung verschafft und

sich, um dieselben leiten zu können, mit den Gesetzen, nach welchen der Unterricht in der Gymnastik zweckmäßig zu ertheilen ist, genügend vertraut gemacht haben.

Bereits angestellten ordentlichen Lehrern, welche zwar geneigt sind, sich dem Turnunterricht zu widmen, aber hierzu noch nicht die unentbehrliche Fertigkeit, Kenntniß und Erfahrung besitzen, wird empfohlen, die sich etwa darbietende Gelegenheit, wohl eingerichtete Turnanstalten zu besuchen, nach Möglichkeit zu benutzen.

6. Dem Direktor der Schule, mit welcher eine Turnanstalt verbunden wird, und, wenn dieselbe mehreren Schulen gemeinschaftlich ist, den sämtlichen Directoren derselben in einer für diesen Fall noch näher zu bestimmenden Weise liegt es ob, über die Leibesübungen die unmittelbare Aufsicht zu führen; ihnen sind die Lehrer der Gymnastik unterzuordnen, und sie sind für alles, was dem Zwecke der Jugendbildung im Allgemeinen und der Gymnastik im Besondern widerspricht, verantwortlich zu machen. Wie es einerseits die Pflicht der Directoren ist, jeder falschen Richtung und möglichen Ausartung der Gymnastik von Anfang an vorzubeugen, eben so ist andererseits von ihnen zu verlangen, daß sie in richtiger Würdigung des heilsamen Einflusses, den zweckmäßig betriebene Leibesübungen nicht nur auf die körperliche, sondern auch auf die geistige Entwicklung, und auf die Bildung der Jugend zur Ordnung, Zucht und Sitte behaupten, sich ernstlich bestreben, die ihrer Leitung anvertraute Schule mit der ihr angehörigen Turnanstalt in den wirksamsten Zusammenhang zu bringen, und beide zu Einem lebensvollen Ganzen zu vereinigen.
7. Die Leibesübungen sind bei den Gymnasten und höhern Bürgerschulen, mit welchen kein Alumnat verbunden ist, in der Regel auf die schulfreien Nachmittage des Mittwochs und des Sonnabends zu verlegen. Zu dem Ende ist auch der Lektionsplan dieser Anstalten von jetzt an so einzurichten, daß an diesen Nachmittagen der häusliche Fleiß für die Schule nicht in Anspruch genommen und den Schülern nicht zugemuthet werde, insbesondere vom Mittwoch zum Donnerstage größere schriftliche Arbeiten zu Hause anzufertigen. In Städten, wo die kleinere Schülerzahl und die übrigen örtlichen Verhältnisse es gestatten, kann zwar auch täglich nach Beendigung des nachmittäglichen Schulunterrichts eine Stunde zum Besuch der Turnanstalt verwandt werden. Da aber dies nicht überall und nicht in jeder Jahreszeit ausführbar, auch zur genügenden Lösung der dem gymnastischen Unterrichte zu stellenden Aufgaben ein mehrstündiger Betrieb der körperlichen Uebungen und der mit ihnen abwechselnden gemeinsamen gymnastischen Spiele erforderlich ist, so werden in der Regel die schulfreien Nachmittage des Mittwochs und des Sonnabends dem Unterrichte in der Gymnastik vorzubehalten sein.
8. Die Art und Weise, wie, und die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Leibesübungen zu betreiben sind, näher zu bezeichnen, kann nicht die Aufgabe einer Verfügung sein, und genügt daher die allgemeine Andeutung, daß der gymnastische Unterricht überall in gehöriger Vollständigkeit, aber mit der durch den Zweck bedingten Einfachheit und mit Entfernung alles Entbehrlichen und bloßen Schaugepränges wie jedes steifen und unlebendigen Mechanismus ertheilt, und von Seiten des Lehrers vor allen Dingen das richtige Maaß einer wohl berechneten Abwechslung zwischen der ernstesten Strenge der körperlichen Uebungen und der heiteren Freiheit der gymnastischen Spiele inne gehalten werden muß.
9. Um der Schuljugend den wichtigen Zweck der Leibesübungen stets gegenwärtig zu erhalten, und bei ihr eine lebendige Theilnahme für dieselbe zu wecken, ist in den von den Prüfungs-Commissionen bei den Gymnasten, höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien reglementsmäßig zu ertheilenden Zeugnissen der Reife von jetzt an ausdrücklich zu bemerken, ob

sich, um dieselben leiten
 nastik zweckmäßig zu ert
 Bereits angestellten
 richt zu widmen, aber h
 besitzen, wird empfohlen
 ten zu besuchen, nach W

6. Dem Direktor der Schu
 mehreren Schulen gemein
 Fall noch näher zu best
 Aufsicht zu führen; ihner
 was dem Zwecke der St
 streitet, verantwortlich z
 schen Richtung und mögl
 ist andererseits von ihne
 flusses, den zweckmäßig
 auf die geistige Entwickel
 behaupten, sich ernstlich
 rigen Turnanstalt in der
 vollen Ganzen zu vereini

7. Die Leibesübungen sind
 nat verbunden ist, in der
 abends zu verlegen. Zu
 so einzurichten, daß an
 spruch genommen und de
 Donnerstage größere schr
 Schülerzahl und die üb
 Beendigung des nachm
 verwandt werden. Da
 zur genügenden Lösung d
 diger Betrieb der körper
 nastischen Spiele erforder
 wochs und des Sonnabe

8. Die Art und Weise, m
 zu betreiben sind, näher
 nügt daher die allgemei
 Vollständigkeit, aber mit
 Entbehrlichen und bloßen
 ertheilt, und von Seiten
 ten Abwechslung zwisch
 Freiheit der gymnastische

9. Um der Schuljugend d
 und bei ihr eine lebend
 Commissionen bei den C
 mentsmäßig zu ertheilen



der Unterricht in der Gym
 n.

st sind, sich dem Turnunter
 eit, Kenntniß und Erfahrung
 wohlfeingerichtete Turnanstal

en wird, und, wenn dieselbe
 derselben in einer für diesen
 übesübungen die unmittelbare
 dnen, und sie sind für alles,
 mnastik im Besondern wider
 der Directoren ist, jeder fal
 ang an vorzubeugen, eben so
 fürdigung des heilsamen Ein
 die körperliche, sondern auch
 Ordnung, Zucht und Sitte
 Schule mit der ihr angehö
 und beide zu Einem Lebens

len, mit welchen kein Alum
 des Mittwochs und des Sonn
 dieser Anstalten von jetzt an
 für die Schule nicht in An
 besondere vom Mittwoch zum
 In Städten, wo die kleinere
 kann zwar auch täglich nach
 zum Besuch der Turnanstalt
 Jahreszeit ausführbar, auch
 aden Aufgaben ein mehrstün
 wechselnden gemeinsamen gym
 reien Nachmittage des Mitt
 zubehalten sein.

verschiedenen Leibesübungen
 ner Verfügung sein, und ge
 terricht überall in gehöriger
 it und mit Entfernung alles
 unlebendigen Mechanismus
 ge Maaß einer wohlberechn
 Uebungen und der heiteren

es gegenwärtig zu erhalten,
 t in den von den Prüfungs
 Schullehrer-Seminarien regle
 ausdrücklich zu bemerken, ob

und mit welchem Erfolge die zu Entlassenden den Unterricht in der Gymnastik benutzt haben.

10. Obwohl in der Regel nur die Schüler der Gymnasien und höheren Bürgerschulen zum Besuch der mit denselben in Verbindung stehenden Turnanstalten berechtigt sind, so kann doch ausnahmsweise auch solchen jungen Leuten, welche ihren Unterricht und ihre Erziehung nur durch Privatlehrer und in Privatschulen erhalten, der Zutritt zu den öffentlichen gymnastischen Anstalten gestattet werden, und wollen wir vorkommenden Falls auf den Antrag der Direction die allgemeinen Bedingungen näher bezeichnen, unter welchen die Direction die Theilnahme gestatten kann.“

Die Verhandlungen über die Ausführung dieser Verordnung nahmen sogleich ihren Anfang. Im Lehrer-Collegio fand sich ein Mitglied, welches zur Ertheilung dieses Unterrichts befähigt ist und sich dazu bereit erklärte, nämlich der Herr Prof. Dr. Bensemann. Leider meldet aber derselbe jetzt, sein Gesundheitszustand habe seitdem so gelitten, daß er schwerlich im Stande sein werde, sich dieser Sache zu unterziehen. Unterdeß war endlich ein passender Turnplatz für das Gymnasium aufgefunden worden, aber es fehlte der Lehranstalt an den nöthigen Geldmitteln zum Ankauf. Mit gewohnter Einsicht übernahm der Herr Polizei-Director und Magistrats-Dirigent Braum die weitere Verwendung und unter seiner Leitung wurden vom Magistrat dieser Stadt, als dem im Scholarchat vertretenen Mit-Patron des Gymnasii, der Stadtverordneten-Versammlung Vorschläge, wie der Ankauf leicht zu bewirken sei, zur Genehmigung vorgelegt. Allein wider alles Erwarten scheiterte auch diesmal der das Gemeinwohl bezweckende Vorschlag an der Entscheidung dieser Versammlung. So häufen sich denn wiederum Schwierigkeiten mehrfacher Art. Aber sie werden sich überwinden lassen, denn es gilt ja die Erfüllung des landesherrlichen Willens, es gilt ja die Kräftigung und das Wohl der aufblühenden Jugend.

2. Mittheilung der Allerhöchsten Bestimmung, wodurch festgesetzt wird, daß auf den Universitäten, mit Ausnahme der zu Königsberg und der Akademie zu Münster, die Herbstferien vom 15ten August bis zum 14ten October, die Osterferien dagegen nur 3 Wochen dauern sollen, und zwar wenn Ostern in den Monat März fällt, vom Sonntage Palmarum bis zum Sonntage Misericordia Domini, und wenn Ostern in den Monat April fällt, vom Sonntage Judica bis zum Sonntage Quasimodogeniti.

3. Ordentliche Gymnasiallehrer sollen von jetzt an alle diejenigen heißen, welche in wissenschaftlichen Gegenständen unterrichten und eine Bestallung oder Vocation haben, technische Hülfslehrer, welche im Gesange, Schreiben, Zeichnen und in den Leibesübungen unterweisen, und wissenschaftliche Hülfslehrer die, welche dauernd oder auf Kündigung unter dieser Benennung angestellt sind.

4. Daß den Schulamts-Kandidaten über ihr Probejahr auszustellende Zeugniß hat der Director allein zu unterschreiben.

Die Feyer des Geburtsfestes Sr. Majestät des regierenden Königs erfolgte in den Abendstunden durch Chorgesang, durch Vorträge einiger Primaner und durch die Festrede des Directors. Die hohen Behörden und eine zahlreiche Versammlung von Herren und Damen füllten auch diesmal die beschränkten Räume unseres Gymnasial-Saales.

Die gemeinschaftliche heilige Abendmahlsfeyer wurde nach Michaelis begangen. Sie wird aber künftig im Anfange des Sommers Statt finden. Durch die gütige Bereitwilligkeit des Herrn Ober-Predigers Naas an der Marien-Kirche hier selbst ist nämlich ein lange gehegter Wunsch in Erfüllung gegangen. Der Confirmations-Unterricht wird den Schülern des Gymnasiums nicht

länger mit den Confirmanden der Stadt und der eingepfarrten Dörfer gleichzeitig ertheilt, sondern in besondern Stunden und im Saale des Gymnasiums. Dies geschieht jedoch nur im Winterhalbjahre, so daß von diesem Jahre an keine Confirmation der Gymnasiasten zu Michaelis Statt findet.

Die Austheilung der vierteljährigen Censuren erfolgte regelmäßig, und es ist nicht unsre Schuld, wenn manche Eltern diese gewissenhafte und beschwerliche Arbeit zum großen Nachtheile ihrer Söhne noch immer nicht gehörig beachten und würdigen.

Unsre Bibliothek ist aus den bei der Aufnahme und vierteljährlich gezahlten Beiträgen der Schüler wieder ansehnlich vermehrt worden. Auch hat das Hohe Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten und das Hochwürdige Provinzial-Schul-Collegium fortgefahen, uns ansehnliche Geschenke zukommen zu lassen.

Die Einnahmen des Unterstützungs-Vereines haben sich leider so weit vermindert, daß die zwölf Stipendien, welche an ärmere, aber lobenswerthe Schüler der drei oberen Klassen vertheilt werden, auf den Betrag von 12 Thln. jährlich haben herabgesetzt werden müssen. Wiewohl meine vorjährige Bitte keinen Erfolg gehabt hat, wiederhole ich sie dennoch an alle, welche Gott mit zeitlichen Gütern gesegnet hat, oder welche echtchristliche Herzensbildung auch ohne Ueberfluß zum Wohltun geneigt macht. Das Lehrercollegium hat auch in diesem Jahre einer sehr bedeutenden Zahl ärmerer Bürgeröhne hiesiger Stadt und andern Schülern der drei untern Klassen die ganze oder halbe Freischule ertheilt, obschon die geehrte Stadt-Verordneten-Versammlung von dem, was in dieser Hinsicht seit 24 Jahren geleistet worden ist, keine Kenntniß zu nehmen scheint.

Die öffentliche Prüfung aller Klassen findet am 17ten und 18ten März in folgender Ordnung Statt:

Montag: Prima, Religion, Weltgeschichte, Mathematik und Französisch. Secunda, Griechisch, Physik, Livius. Tertia, Geschichte, Cäsar, Mathematik, Religion.

Dienstag: Quarta, Religion, Cornelius Nepos, Mathematik, Geschichte. Quinta, Latein, Französisch, Geographie. Sexta, Geographie, Rechnen, Deutsch, Latein, biblische Geschichte.

Die Hochlöblichen Landes-Collegien und Militair-Behörden, die geehrten Patronen und Scholarchatsmitglieder, die Eltern und Angehörigen unsrer Schüler, so wie alle Gönner und Freunde des höheren Unterrichtswesens und der aufblühenden Jugend bitte ich ehrerbietigt und ergebenst, uns ferner Beweise ihres Vertrauens und Wohlwollens an den Tag zu legen.

Müller.